



Neues Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)

Von Dr. Thomas Schwenke

18.08.2023

20 Antworten
auf wichtigste
Fragen &
Checkliste

FAQ



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungszeitpunkt
2. Anwendbarkeit
3. Internationale Geltung
4. Geltung DSGVO
5. Privatpersonen
6. Zulässigkeit der Bearbeitung
7. Sensible Daten
8. Bearbeitungsverzeichnis
9. Datenschutzerklärung
10. Auftragsbearbeitung
11. Datensicherheit und Privacy by Design
12. Datenschutz-Folgenabschätzung
13. Datenschutzberater
14. Cookie-Opt-In
15. Betroffenenrechte
16. Recht auf Auskunft
17. Datentransfers ins Ausland
18. Verteter in der Schweiz
19. Datenpannen
20. Bussgelder
 - Checkliste
 - Fazit
 - 🎁 Rabatt für Ihre Datenschutzerklärung
 - Über den Verfasser

Geltungszeitpunkt



#1 Ab wann gilt das neue Schweizer Datenschutzgesetz?

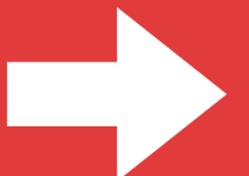
Das neue Schweizer Datenschutzgesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Es gibt keine Umsetzungsfrist, sodass das Gesetz sofort zu beachten ist.



Details zum Schweizer DSG erhalten Sie unter: datenschutz-generator.de/ch

Anwendbarkeit



#2 Auf welche Art von Verfahren ist das DSGVO anwendbar?

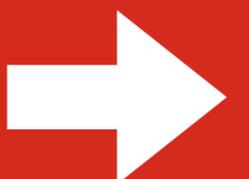
Das DSGVO ist anwendbar auf die "Bearbeitung" von "Personendaten".

Personendaten sind jegliche Angaben, die sich auf bestimmmbare natürliche Personen beziehen, z.B. Namen oder Adressen, aber auch IP-Adressen.



#3 Wer muss das DSGVO beachten?

- Unternehmen und Personen mit Sitz in der Schweiz.
- Unternehmen, die Kunden oder Nutzer in der Schweiz haben.
- Websitebetreiber, die Schweizer Nutzer mittels Tracking und Profiling-Tools beobachten.



#4 Wann gilt die DSGVO für Schweizer?

Neben dem DSG müssen Schweizer in folgenden Fällen auch die DSGVO beachten:

- Unternehmen, die Kunden oder Nutzer in der EU haben.
- Websitebetreiber, die EU-Nutzer mittels Tracking und Profiling-Tools beobachten.

Privatpersonen



#5 Müssen Privatpersonen das DSG beachten?

Das DSG gilt für Privatpersonen nur, wenn sie Personendaten über ihren persönlichen oder familiären Kreis hinaus bearbeiten, beispielsweise bei Veröffentlichung in sozialen Medien oder bei beruflichen Aktivitäten.

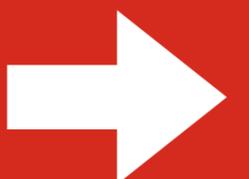
Zulässigkeit der Bearbeitung



#6 Wann ist eine Bearbeitung von Personendaten nach dem DSG erlaubt?

Die Bearbeitung von Personendaten ist wie in der DSGVO erlaubt, wenn die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung beachtet werden.

Im Unterschied zur DSGVO gibt es aber keine bestimmten Erlaubnisgrundlagen.



#7 **Gelten Besonderheiten für sensible Daten?**

Für "besonders schützenswerte Personendaten" (darunter Daten zu Gesundheit, Ethnie, Intimsphäre, religiösen und politischen Überzeugungen, Strafverfolgung, sozialer Hilfe) ist, im Gegensatz zur DSGVO, keine spezielle Erlaubnisgrundlage erforderlich, solange diese nicht an Dritte weitergegeben werden oder Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen besteht.



#8 Datensicherheit und Privacy by Design

Bereits bei der Planung von Bearbeitungsverfahren, wie der Auswahl einer Software, müssen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (sog. TOMs) getroffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen und den Risiken für betroffene Personen gerecht werden.



#9 Ist ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten nötig?

Laut dem Schweizer Datenschutzgesetz sind Unternehmen dazu verpflichtet, ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten zu führen.

Dieses Verzeichnis enthält eine kontinuierlich aktualisierte Übersicht über die Datenbearbeitungsaktivitäten des Unternehmens.



#10 Ist eine Datenschutzerklärung erforderlich?

Ja, gemäß Art. 19 des Schweizer DSG besteht eine Pflicht zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung.

Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldstrafe von bis zu 250.000 Franken gemäß Art. 60 des Schweizer DSG verhängt werden.



Details zum Schweizer DSG erhalten Sie unter:
datenschutz-generator.de/ch

Auftragsbearbeitung



#11 Sind Auftragsbearbeitungsverträge erforderlich?

Im Gegensatz zur DSGVO gibt das DSG keine Detailvorgaben für Auftragsbearbeitungsverträge.

Allerdings sind die Inhalte im Art. 28 DSGVO zu empfehlen, um die nötige Verpflichtung der Auftragnehmer auf den Datenschutz nachweisen zu können.



#12 Wann ist eine Datenschutz- Folgenabschätzung erforderlich?

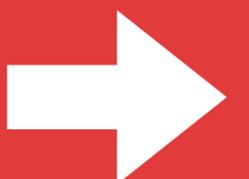
Diese besondere Risiko- und Maßnahmenprüfung ist bei risikoreichen Bearbeitungsverfahren durchzuführen, insbesondere wenn sensible Daten im großen Umfang durch neue Technologien verarbeitet werden, wie z.B. bei einer Arztprechstunde per App.



#13 Ist eine Datenschutzberaterin erforderlich?

Die schweizerische
„Datenschutzberaterin oder -berater“
hat ähnliche Aufgaben wie der
Datenschutzbeauftragte nach DSGVO,
muss jedoch nicht zwingend benannt
werden.

Bei risikoreichen Datenverarbeitungen
ist eine Benennung jedoch zu
empfehlen.



#14 Ist eine Einwilligung für Cookies erforderlich?

Bei reiner Anwendung des Schweizer Rechts kommt es auf die Cookies an (bei Profiling- und Werbecookies eher ja).

Allerdings kommt die DSGVO auch dann zur Anwendung, wenn Schweizer Webseitenbetreiber das Verhalten von EU-Bürgern beobachten.

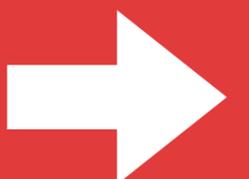


#15 Welche Rechte stehen den Betroffenen zu?

Die Betroffenenrechte entsprechen denen der DSGVO:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Einschränkung der Bearbeitung
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Beschwerde beim EÖDB.

Recht auf Auskunft



#16 Welchen Inhalt muss eine Auskunft haben?

Alle "erforderlichen" Informationen, insbesondere:

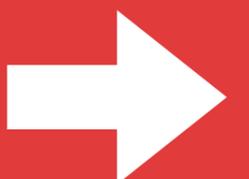
- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen.
- Bearbeitete Personendaten, Verarbeitungszweck.
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern.
- Quellen der Daten bei Drittbezug.



#17 Wann sind Datentransfers ins Ausland erlaubt?

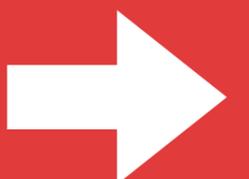
Datentransfers ins Ausland sind nur beim Vorliegen und Nennung insbesondere folgender Voraussetzungen sowie des Ziellandes in den Datenschutzhinweisen erlaubt:

- Angemessenheitsbeschluss.
- Standardvertragsklauseln.
- Binding Corporate Rules.
- Erforderlich für Vertragserfüllung.
- Ausdrückliche Einwilligung.



#18 Wann wird ein Vertreter in der Schweiz erforderlich?

Wenn sie umfangreiche und regelmäßige Bearbeitungen mit hohem Risiko für die betroffenen Personen durchführen, müssen ausländische Bearbeiter, die Schweizer Kunden haben oder Schweizer Nutzer beobachten, einen Vertreter in der Schweiz benennen und dessen Namen sowie Kontaktdaten mitteilen.



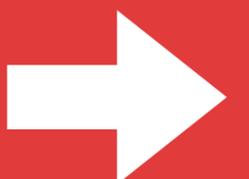
#19 Welche Pflichten bestehen bei Datenpannen?

Pflicht Datenverletzungen “so rasch als möglich” dem EDÖB und allen potenziell betroffenen Parteien zu melden.

Nennung zumindest:

- Art der Datensicherheitsverletzung,
- deren Folgen und
- ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen.

Bussgelder



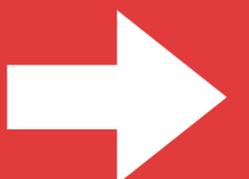
#20 Wie hoch sind die Bussgelder?

- **Bussgelder:** Bei Verstößen gegen das DSG kann eine Geldstrafe von bis zu 250.000 CHF auferlegt werden.
- **Strafbarkeit:** Strafbarkeit entsprechend den Regeln für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte.



Details zum Schweizer DSG erhalten Sie unter:
datenschutz-generator.de/ch

Checkliste



Checkliste DSGVO

- 1.** Gilt das DSGVO für mich?
- 2.** DSGVO-Compliance vorhanden?
- 3.** Falls ja, alles ok, falls nein:
 - Bearbeitungsprozesse identifizieren.
 - Sind die jeweiligen Bearbeitungen erlaubt?
 - Etwaige Transfers ins Ausland erlaubt?
 - Sicherheitskonzept ausreichend?
 - Auftragsbearbeitungen prüfen.
 - Datenschutz-Folgenabschätzungen, falls erforderlich.
 - Auf Erfüllung von Betroffenenrechten vorbereitet?
 - Auf rasche Meldung von Datenpannen vorbereitet?
- 4.** Vertreter in der Schweiz erforderlich?
- 5.** Verzeichnis Bearbeitungstätigkeiten erstellen.
- 6.** Datenschutzerklärung erstellen oder erweitern.

Fazit



Das Schweizer Datenschutzgesetz ist nicht nur auf Schweizer Unternehmen anwendbar, sondern z.B. auch auf deutsche E-Shops mit Schweizer Kundschaft oder österreichische Websites, die Google Analytics nutzen.

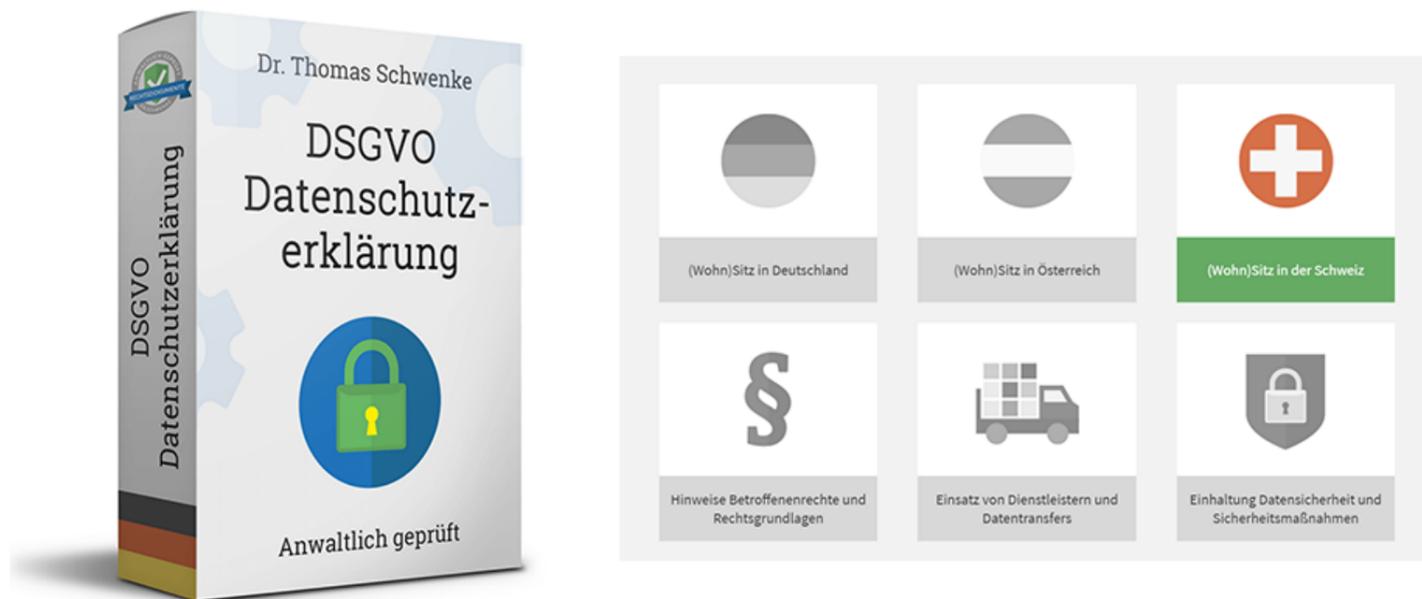
Wenn Sie jedoch bereits die DSGVO einhalten, müssen Sie nur noch die Informationspflichten beachten, um auch DSGVO-konform zu sein.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schwenke

Tipp für die Datenschutzerklärung



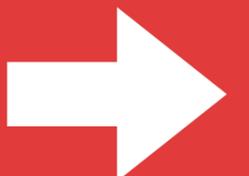
Tipp: Generator für Datenschutzerklärungen



Bei [Datenschutz-Generator.de](https://www.datenschutz-generator.de) können Sie eine Datenschutzerklärung erstellen, die für das DSG, die DSGVO oder kombiniert für beide Gesetze gilt.

Exklusiver LinkIn-Rabatt: Bis zum 10. September 2023 erhalten Sie mit dem Gutscheincode "linkedin" in unserem Lizenz-Shop 20% Rabatt.

Über den Verfasser



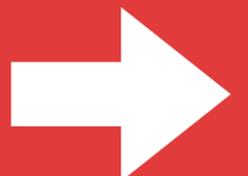
Über den Verfasser

Mit seiner Expertise als Rechtsanwalt und Datenschutzauditor unterstützt Dr. jur. Thomas Schwenke, LL.M. (Auckland) Unternehmen international in den Bereichen Datenschutz und Online-Marketing.

Er ist Buchautor, Co-Host des Podcasts [Rechtsbelehrung.com](https://www.rechtsbelehrung.com), Betreiber der Plattform [Datenschutz-Generator.de](https://www.datenschutz-generator.de) und ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD).

- **Website:** [drschwenske.de](https://www.drschwenske.de)
- **Mastodon:** legal.social/@thsch
- **LinkedIn:** [linkedin.com/in/drschwenske](https://www.linkedin.com/in/drschwenske)

Fragen & Kommentare?



Newsletter

zum Datenschutz-
und Marketing-Recht



Ich helfe Ihnen rechtliche Stolperfallen im
Datenschutz- sowie Marketingrecht zu vermeiden
und freue mich über Ihre Anmeldung:

drschwenke.de/newsletter